

# STATUTEN

des

## Vereins der Freunde des Klosters Wettingen

### A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen „Freunde des Klosters Wettingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen.
- Art. 2 Zweck des Vereins sind die Pflege der Beziehungen zum Kloster Wettingen und die Vertiefung der Ideale des Klosters im Bewusstsein der Bevölkerung.
- Art. 3 Der Vereinszweck wird erreicht durch:
- a) Pflege des Kontaktes zu Abt und Konvent des Klosters Wettingen-Mehrerau
  - b) Aufklärung über die kulturelle und religiöse Bedeutung des Klosters Wettingen-Mehrerau und der Zisterzienser
  - c) Eintreten für eine zweckentsprechende Erhaltung von Klosterkirche und Klosteranlage von Wettingen sowie der einst dem Kloster gehörenden Gegenstände
  - d) Vereinnahmung der finanziellen Mittel und deren entsprechende Verwendung insbesondere auch zugunsten des Klosters Wettingen-Mehrerau.
- Art. 4 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen.  
Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag von mindestens Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- pro Jahr. Bei Mitgliedschaft auf Lebzeiten ist ein einmaliger Beitrag von mindestens Fr. 1'500.-- zu bezahlen.  
Angehörige von Orden sind nicht beitragspflichtig.
- Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck entgegen lebt oder mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Art. 6 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die einmalig oder wiederkehrend einen grösseren Beitrag entrichten, ohne Mitglieder werden zu wollen.

Die Gönner können vom Vorstand zu allen Veranstaltungen des Vereins oder zu separaten Zusammenkünften eingeladen werden.

## **B Organisation**

Art. 7 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird aus den Vereinsmitgliedern gebildet. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

Zur Erledigung der statutarischen Geschäfte wird einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ansetzen. Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder auf den nächstmöglichen Termin eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl eines Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über Statutenänderung
- d) Festlegung der Projekte und Vorhaben zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäss Art. 3
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und den Beisitzern. Er arbeitet ehrenamtlich.

Art. 11 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

Er stellt die erforderlichen Anträge an die Mitgliederversammlung, vollzieht die Beschlüsse derselben und beaufsichtigt die Verwaltung.

Der Vorstand besorgt alle übrigen Angelegenheiten des Vereins und ist vor allem für die Realisierung des Vereinszweckes und die Vornahme der finanziellen Zuwendungen gemäss Vereinszweck verantwortlich.

Der Vorstand kann Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

Art. 12 Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Der Präsident steht dem Verein vor und vertritt diesen nach aussen.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Jährlich einmal und wenn es der Vorstand oder die Mitgliederversammlung verlangen, hat er eine Abrechnung zu erstellen. Die Rechnungsablage für das Vereinsjahr erfolgt auf den 30. September.

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Verein.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung wählt auf 4 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen jährlich die Vereinsrechnung zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Art. 14 Der Abt des Klosters Wettingen-Mehrerau ist befugt, als Freimitglied mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er kann sich durch einen anderen Konventualen vertreten lassen.

## **C Schlussbestimmungen**

Art. 15 Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an das Kloster Wettingen-Mehrerau.

Art. 16 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wettingen, 19. November 2004

Der Präsident:  
Dr. Karl Frey

Der Aktuar:  
Magnus Küng